

14. Dezember 1934.

Herrn Minister de Stultz,
Politisches Departement,
Abteilung für Auswärtiges,
B e r n .

Sehr verehrter Herr Minister,

Ich gestatte mir an Sie zu gelangen wegen des bekannten schweizerischen Theologen, Professor D. Karl B a r t h in Bann, Bürgers von Basel, dessen internationale Bedeutung Ihnen bekannt sein dürfte.

Ver wenigen Wochen ist er in seinem Amte suspendiert und es ist vom Kultusministerium ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet worden, weil er sich geweigert hat, den vorgeschriebenen Beamteneid auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler zu schwören. Das Disziplinarverfahren wurde eröffnet im Hinblick auf seine in Aussicht genommene Absetzung. Sie wissen wohl, dass Karl Barth allerdings in der vorgeschriebenen Form den Eid auf den Führer und Reichskanzler zu leisten ablehnen musste, dass er aber bereit gewesen ist und diese Bereitschaft immer noch aufrechterhält, dem Reichskanzler Treue und Gehorsam zu schwören, "sofern er es als evangelischer Christ vor seinem Gott verantworten kann". Zu diesem Vorbehalt nötigt ihn seine Stellung als Lehrer des Evangeliums Jesu-Christi, indem die Treue gegenüber diesem Evangelium sich nach seiner Auffassung nicht verträgt mit einer eidlich beschworenen totalen Gehorsamswilligkeit einer Persönlichkeit gegenüber, deren Gehorsamsforderung durch keinerlei verfassungsmässige Bestimmungen irgendwie beschränkt wird. Es

ist festzustellen, dass Professor Karl Barth sich nie geweigert hat, den Eid auf die Verfassung und auf die verfassungsmässig eingesetzten und verfassungsmässig amtierenden Behörden zu leisten. Er hat auch mehrfach bekannt, dass er als Christ der Obrigkeit gegenüber auf dem Boden steht, der den Ausführungen des Apostels Paulus im 13. Kapitel des Römerbriefes entspricht.

Wie ich gestern Abend vernommen habe, lautet die Anklageschrift, die im Laufe des Disziplinarverfahrens aufgestellt worden ist, derart, dass man mit einer Verurteilung und Entlassung rechnen muss. Es werden, abgesehen von der Verweigerung des Eides, verschiedene andere Anklagen erhoben, die von früherer Zeit her stammen und die im Dritten Reiche als ausserordentlich gravierend und diffamierend zu beurteilen sind. Die entscheidende Verhandlung ist auf den 20. Dezember nach Köln festgesetzt. Die eine Möglichkeit, mit der gerechnet werden muss, ist die Verurteilung Professor Barths, die sicher mit Absetzung und vielleicht mit Schutzhaft verbunden sein kann. Es erscheint mir auch nicht ausgeschlossen, dass man Professor Barth aus Deutschland ausweist und an die schweizerische Grenze bringt, indem doch ganz offenbar seinem Wirken in Deutschland in jeder Beziehung ein Ende gesetzt werden will. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass er zwar nicht in Schutzhaft genommen wird und weiterhin die Erlaubnis erhält, in Deutschland zu wohnen. In diesem Falle wäre es jedoch leicht möglich, dass er allerlei Widerwärtigkeiten und sogar tätlichen Zugriffen seitens unverantwortlicher Elemente schutzlos preisgegeben wäre.

Ich erlaube mir nun mit dem Ersuchen an Sie zu gelangen, Sie möchten prüfen, ob nicht die Schweizerische Gesandt-

14. Dezember 1934.

schaft in Berlin dahin verstellig werden könnte, dass Professor Karl Barth und seiner Familie unbedingt der nötige Schutz und die seiner Bedeutung entsprechende persönliche Behandlung zugesichert werde. An eine Beeinflussung des hängenden Verfahrens denke ich selbstverständlich nicht. Ich weiss, dass eine solche den schweizerischen Behörden in keiner Weise zusteht, insofern es sich um die Tätigkeit Professor Barths in seiner Eigenschaft als deutscher Beamter und damit als deutscher Staatszugehöriger handelt. Es steht doch aber so, dass Professor Karl Barth nicht nur gleichzeitig auch Schweizerbürger ist, sondern dass er mit dem Augenblick seiner Absetzung seiner deutschen Staatszugehörigkeit verlustig geht und nur noch als schweizerischer Staatsangehöriger zu betrachten ist, der unter dem Schutz der Schweizerischen Gesandtschaft steht. Zudem ergibt es sich in diesem besondern Falle, dass eine allfällige Schutzlosigkeit, der Professor Barth ausgeliefert sein könnte, sowohl in der Schweiz als im gesamten nichtdeutschen Ausland starke Rückwirkungen haben würde, die zu vermeiden im Blick auf Deutschland und auch im Blick auf die internationale Lage sicherlich wünschenswert ist. Bei den schweizerischen Behörden liegt aber in allererster Linie die Möglichkeit, unliebsamen Ereignissen vorzubeugen. Es besteht deshalb auch zweifellos in dieser Angelegenheit eine besondere schweizerische Verantwortung.

Zu beurteilen, wie allenfalls vergangen werden kann, steht mir nicht zu. Da ich Professor Karl Barth persönlich freundschaftlich nahestehe und durch meine internationale kirchliche Arbeit einigen Einblick in die Zusammenhänge habe, glaubte ich mich jedoch berechtigt und verpflichtet, Sie rechtzeitig auf den Stand der Dinge aufmerksam zu machen. Ich bitte Sie höflichst, Herrn Bundesrat Metta von meinen Mitteilungen in Kenntnis setzen zu wollen und wäre ausserordentlich dankbar, wenn es sich als möglich erweisen würde, meinen Anregungen in irgend einer Weise Folge zu geben.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Ihr sehr ergebener

sig. A. Keeschlin.